

(Abg. Lange [Leipzig].)

(A) auch angenommen. Wenn das Ministerium auf dem Standpunkte steht, muß ich mich eigentlich wundern, daß das Königl. Kultusministerium Gesetze der vorigen Session, die durch unsere Zustimmung die Majorität gefunden haben, akzeptiert und vorgelegt hat. Das selbe machte die deutsche Reichsregierung bei der Verfassung von Elsaß-Lothringen. Also da müßte doch der Kultusminister mit gutem Beispiel vorangehen und mit den Sozialdemokraten auch nichts gemein haben, da müßte er sagen: Gesetze, wo die zustimmen, verwerfen wir im voraus.

(Heiterkeit.)

Aber wir haben die Absicht, auch bei dem kommenden Schulgesetze nach bestem Wissen und Gewissen mitzuarbeiten; wir werden ja sehen, was dann das Kultusministerium machen wird.

1870 fielen die Worte in dieser Kammer: Das Schulgesetz wird gemacht mit dem Kultusminister oder ohne ihn. Meine Herren! Ähnlich liegen die Verhältnisse heute. Minister sind wie die Blumen auf dem Felde,

(Heiterkeit.)

(B) aber das Volk in seiner ewigen Verjüngung, das kann nicht in Pension geschickt werden, das bleibt.

(Große Heiterkeit und Sehr gut! links.)

Unsere Zeit ähnelt der Zeit von 1870: wieder hat jahrzehntelang die rechte Seite dieses Hauses die unumschränkte Majorität gehabt; neue Kräfte in den ganzen wirtschaftlichen und politischen Bewegungen haben dazu gedrängt, eine neue Zusammensetzung der Kammer herbeizuführen; wieder stehen wir, wie der Landtag 1870, vor der Aufgabe, die wichtigsten Gesetze des Staates, das Gesetz der Schule zeitgemäß zu gestalten, wieder müssen die Gesetze der Gemeinde zeitgemäß gestaltet werden; wieder ist es noch ein Teil, der glaubt, nicht mitmachen zu können, der absolut den Fortschritt hindern möchte, wenigstens nach den Preßäußerungen. Aber, meine Herren, ebenso wie damals wird sich die Entwicklung nicht aufhalten lassen, und ich wundere mich über das Vorgehen des hohen Ministeriums um so mehr, als ja schon in der Landtagssession von 1908/09 in der Beschwerde- und Petitionsdeputation ein Antrag vorlag, die jetzigen Disziplinarbestimmungen gegenüber den Volksschullehrern aufzuheben. Damals fand sich noch keine Majorität, heute würde eine Majorität in der Kammer vorhanden sein. Das weiß das Ministerium; ungeachtet dessen

handhabt es die disziplinarischen Bestimmungen in einer außerordentlichen Weise.

Meine Herren! Selbst der Verein der sächsischen Schuldirektoren, also ganz gewiß Männer nach dem Herzen unseres Kultusministeriums, deren Wünsche, deren Forderungen für das Volksschulgesetz, was Bescheidenheit betrifft, nicht überboten werden können, selbst dieser Verein der Volksschuldirektoren Sachsens sagt in seiner uns zugegangenen Denkschrift:

„Die Disziplinarbestimmungen in § 23 und 24 des sächsischen Volksschulgesetzes haben im Vergleich zu den Disziplinalgesetzen anderer Staaten und anderer Berufsstände den Charakter eines Ausnahmegesetzes. Im Interesse des Ansehens des Volksschullehrerstandes, der Rechtsgleichheit anderen Staatsbürgern gegenüber und der Rechtssicherheit der einzelnen Berufsgenossen sind darum die §§ 23 und 24 einer Umgestaltung im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes zu unterziehen.“

Also selbst die Direktoren halten die jetzigen Bestimmungen nicht mehr für zeitgemäß, für ein Ausnahmegesetz.

Nun kommt aber, meine ich, vor allen Dingen der Punkt in Frage, der mir recht unglücklich erscheint, daß den Lehrern empfohlen wird, Mißverständnisse der Organe der Polizei zu vermeiden. Die Aufsicht des Schutzmannes über den Schullehrer in Deutschland, das ist ein Kulturbild des 20. Jahrhunderts, das künftige Kulturhistoriker mit Freuden ausgraben werden. Vervollständigt wird aber dieses Bild noch durch andere Vorkommnisse. So z. B. berichten die „Dresdner Neuesten Nachrichten“, daß in der Amtshauptmannschaft Glauchau von der Gendarmerie Erhebungen darüber vorgenommen worden sind, welche Lehrer den landwirtschaftlichen Vereinen angehören, und bei den Lehrern, die da ausgetreten sind, welches die Gründe ihres Austrittes waren, ob die Austritte eventuell von der Lehrerorganisation veranlaßt waren.

Meine Herren! Es sind das also gar keine vereinzelten Vorkommnisse, sondern es liegt System in der Sache. Kaum sind aber die einzelnen Maßregelungen bekannt geworden und haben die Lehrerschaft beunruhigt, so kommen neue, weitere hinzu. Am 23. Mai d. J. hat der Lehrerverein in Leipzig eine Versammlung seiner Mitglieder angefaßt mit einem Referat über die rechtliche Stellung der Lehrer in Staat und Gemeinde. Der Vorstand hat vorsichtigerweise dazu keinen Lehrer genommen, sondern einen Rechtsanwalt, in der Voraussetzung, daß ein Rechtsanwalt ja das Recht in Deutschland kennen müsse. Das Referat